

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 15=35 (1869)

Heft: 24

Vereinsnachrichten: Auszug aus dem Protokoll der Offiziersgesellschaft der Stadt Luzern
über die Berathung des Entwurfes einer neuen eidgenössischen
Militärorganisation

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXV. Jahrgang.

Basel.

XV. Jahrgang. 1869.

Nr. 24.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franco durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an die „Schweizerische Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortliche Redaktion: Oberst Bieleand und Hauptmann von Egger.

Inhalt: Auszug aus dem Protokoll der Offiziersgesellschaft der Stadt Luzern über die Berathung des Entwurfes einer neuen eidgenössischen Militärorganisation. — Bearbeitung der Marschlinie einer Division von Arbura-Jofingen auf die Reuplinie Meltingen-Windisch. — Der Olarner Offiziersverein an sämtliche Sektionen der schweizerischen Offiziersgesellschaft. — Eidgenossenschaft: Bundesstadt: Gewehrfrage. — Luzern: Turn- und Schießunterricht in den Ergänzungsschulen. Gabe für das eidg. Freischießen. Zur Gewehrfrage. — Basel: Gewehrfrage. — Aarau: Gewehrfrage. — Ausland: Frankreich: Chassepotgewehre bei der Marine-Infanterie. Stärke des französischen Heeres. Die Nothwendigkeit des Krieges.

Auszug aus dem Protokoll der Offiziersgesellschaft der Stadt Luzern über die Berathung des Entwurfes einer neuen eidgenössischen Militärorganisation.

I. Abschnitt.

1. Wehrpflicht.

Mit der Beibehaltung der bisherigen Dauer der Wehrpflicht von 25 Jahren ist man vollständig einverstanden. Dagegen stimmt die Gesellschaft in dem Wunsche überein, es möchte der Beginn der Dienstpflicht um ein Altersjahr hinaufgeschoben werden, weil in vielen Landesegegenden namentlich die Rekruten der agrarischen Bevölkerung mit dem 20. Altersjahr geistig und körperlich noch zu wenig entwickelt sind.

Mit Freuden begrüßten wir die im Entwurfe vorgesehene Beschränkung der Dienstenthebungen auf ein Minimum. Indem nun gesetzlich eine große Anzahl Beamten, die bis dahin frei ausgingen, gesetzlich zum Militärdienste angehalten werden, hoffen wir künftig auch von manchen Behörden mehr Berücksichtigung und Verständnis militärischer Fragen.

Ebenso erwarten wir von der Regelung der Dienstverhältnisse von Aufenthaltern und Niedergelassenen künftig das Aufhören mancher ungesetzlichen Entziehung von der Wehrpflicht.

2. Abtheilungen von Waffengattungen des Bundesheeres.

Die Eintheilung des Bundesheeres in drei Altersklassen von gleicher Stärke erkennen wir als eine der wichtigsten und glücklichsten Neuerungen des Entwurfes.

Sie erleichtert die Administration und Kontrolle, indem alle 3 Altersklassen einer taktischen Einheit aus dem gleichen Bezirke rekrutirt werden können.

Sie ermöglicht die numerische Gleichstellung aller taktischen Einheiten der Infanterie.

Sie vermindert die überflüssigen Cadres. Endlich wird sie auch einen günstigen Einfluß auf den Korpsgeist ausüben, wenn die Mannschaft beim Uebertritt in eine andere Altersklasse wieder mit ihren früheren Kameraden zusammentrifft.

Die Formirung der Schützen in Bataillone ist den Anforderungen der heutigen Taktik entsprechend und liegt auch im wohlverstandenen Interesse dieser Waffe.

3. Bestimmung der taktischen Einheiten.

Wir hätten auch für die Pontoniere eine Ausnahme von der Bestimmung des § 22 vortheilhaft geglaubt, zum Zwecke leichterer Rekrutirung fahrfundiger Mannschaft, da schon der Geschäftsbericht des eidg. Militärdepartements vom Jahr 1867 auf deren Mängel hinweist.

Falls die Bestimmung des § 25 in dem Sinne aufzufassen ist, daß nun die Stäbe der Infanteriebataillone aus dem ganzen Kantonsgebiet gebildet werden dürften, die übrigen Offiziere dagegen aus den betreffenden Bataillonkreisen genommen werden müßten, so können wir uns mit derselben nicht einverstanden erklären. Denn erstens wäre z. B. in unserm Kanton diese Bestimmung gar nicht ausführbar, da sich ein sehr großer Theil des Offizierskorps aus der Stadt rekrutirt. — Ferners halten wir es für besser, wenn der Offizier zu einer Truppe tritt, mit der er im bürgerlichen Leben nicht alltäglich in Geschäften und andern Beziehungen zusammengeführt wird. Die Eintheilung der Offiziere sollte daher frei, d. h. ohne Rücksicht auf Rekrutirungsbezirke des Kantons geschehen.

Bezüglich der Errichtung von Arbeiterkorps hoffen wir, es werden dieselbe benützt werden, um von den eigentlichen taktischen Einheiten alle diejenigen Elemente zu entfernen, die nicht ganz vollkommen feldtätig sind.

Endlich hoffen wir, daß durch die Errichtung die-

ser Korps auch die Erstellung wichtiger militärischer Werke schon in Friedenszeiten ermöglicht, resp. erleichtert werde.

Infanterie. Als eine vorzügliche Neuerung betrachten wir die Festsetzung einer Normalstärke für die taktische Einheit der Infanterie. Die bisherigen großen Unterschiede in der Stärke einzelner Infanteriebataillone waren in administrativer und taktischer Beziehung ein Uebelstand. Auch mit dem Verschwinden der Jägerkompagnien sind wir vollständig einverstanden, denn die taktische Einheit der Infanterie soll gleiche Bildung haben, wie sie auch gleiche Waffen hat. Bei der Formation in Divisionskolonnen verlangt die Taktik gleiche Tüchtigkeit aller 3 Kolonnen. Es soll nur eine Infanterie, aber eine gute sein.

Dagegen erlauben wir uns, den einstimmigen Wunsch zu äußern, es möchten wie bis hin 2 Stabs-offiziere per Bataillon beibehalten werden, was uns schon wegen der Möglichkeit einer Theilung des Bataillons in 2 oder 3 Kolonnen nothwendig erscheint.

4. Kontingente der Kantone.

Nach reiflicher Untersuchung fanden wir, daß der Kanton Luzern nach dem neuen Entwurfe mit der Stellung zu vieler taktischer Einheiten der Artillerie belastet werde, indem durch die Erhöhung des Bestandes der Parkkompagnien und durch Zuthellung von 3 Positionskompagnien die Stellung von 680 Kanonierunteroffizieren, Kanonieren und Parksoldaten verlangt wird.

Es hält schon dormalen ungemein schwer, aus unserer agrikolen Bevölkerung die Parkkompagnien mit Handwerkern zu rekrutiren. Wenn wir auch kräftige Mannschaft zu Kanonieren rekrutiren können, so finden wir unter diesen schon jetzt kaum eine genügende Zahl intelligente Kanonierunteroffiziere, und wir verhehlen es durchaus nicht, daß wir namentlich in diesem Punkte durch die neue Gesetzesbestimmung in arge Verlegenheit kämen.

Wir vereinigten uns daher aus militärischen Rücksichten zu dem Wunsche, es möchte dem Kanton Luzern die in dem Entwurfe vorgesehene Stellung einer Parkkompagnie in allen 3 Altersklassen erlassen werden, da wir nicht die zur Bildung dieser Einheiten tauglichen Leute besitzen.

5. Eidgenössische und kantonale Offiziere.

A. Kantonale Offiziere.

Mit der Bestimmung, daß Niemand Offizier werde, der nicht erst als Unteroffizier gedient hat, sind wir vollkommen einverstanden, anerkennen indeß auch die exceptionelle Stellung der Spezialwaffen, Artillerie und Genie. In Bezug auf den Beförderungsmodus vom Hauptmann aufwärts stimmen wir grundsätzlich dem Vorschlagsrechte bei, jedoch in der Weise, daß das Avancement durch alle taktischen Einheiten der betreffenden Waffengattung im Kanton durchgehen, so daß jede Einheit Vorschläge zu machen hätte, aus diesen Vorschlägen aber die ernennende Behörde ausgewählt.

Es wurde hiebei auch der Wunsch geäußert, der Entwurf möchte besondere Bestimmungen über die

Beförderungen und Ernennungen im Felde aufstellen, indem es in diesem Falle z. B. unthunlich wäre, für die Ersetzung eines Bataillonskommandanten erst die Vorschläge der Bataillonskommandanten des betreffenden Kantons einzuholen, die vielleicht bei verschiedenen Divisionen und Brigaden stehen.

B. Eidgenössische Offiziere.

Die Reorganisation des eidg. Stabes wird unzweifelhaft vielen Uebelständen abhelfen, indem den eidg. Offizieren eine ihren militärischen Kenntnissen richtiger entsprechende Thätigkeit einem genau bestimmten Wirkungskreise angewiesen wird. Ob der Generalstab nach dem Entwurfe zahlreich genug sein werde, möchten wir noch bezweifeln, namentlich wenn noch ein Theil dieser Offiziere speziell für das Eisenbahnwesen bestimmt werden soll und wir nicht voraussehen, daß man die Bestimmung des § 40 anwenden werde, um Offiziere zum Eintritt in denselben anzuhalten.

Eintheilung des Bundesheeres.

Ohne zu verkennen, daß auch wichtige Gründe für die Formirung der Brigaden nach Altersklassen sprechen, so namentlich, daß den jüngern Truppen auf diese Weise der beschwerlichere Dienst übertragen werden kann, waren es besonders folgende Gründe, die uns für Beibehaltung der jetzigen Eintheilung, d. h. der Mischung der drei Altersklassen in den Brigaden zu überwiegen schienen:

1. Wir halten es nicht für gut, wenn die größern Einheiten der Armee als Solche aus so ungleichen Elementen bestehen.

2. Mit gemischten Brigaden wird doch schon beim Aufgebot auch nur der ersten und zweiten Altersklasse die Division erstellt, der Dienst der Stäbe organisiert und Alles für die nachrückenden Truppen vorbereitet.

3. Nur mit Beibehaltung der gemischten Brigaden wird bei den Divisionsübungen die Division erstellt und allen 3 Brigaden Gelegenheit geboten, ihre Truppen zu kommandiren. Ebenso bei den Brigadeübungen n. § 99.

4. Das jetzige System ermöglicht inner den Grenzen der Territorialdivision doch eine bessere Mischung der Truppen im Großen, was für den Fall bedeutender Kalamitäten doch wohl berücksichtigt werden dürfte.

Oberbefehl des Bundesheeres.

Die Wahl des Oberbefehlshabers ist unstrittig ein Akt von großer politischer Tragweite. In der Bundesversammlung, der diese Wahl nach der jetzigen Verfassung zusteht, werden immerhin vielleicht die Mehrzahl der Mitglieder ihre Stimmen abgeben müssen, ohne im Fall zu sein, die militärischen Fähigkeiten ihres Kandidaten zu kennen, wenn nicht Männer in die Wahl kommen, die bereits Gelegenheit hatten, praktische Beweise ihres Feldherrntalents abzulegen.

Wir würden deshalb einer Wahl durch den Bundesrath auch noch aus dem Grunde den Vorzug geben, weil es oft von eminenter Wichtigkeit sein kann, daß die Wahl rechtzeitig und rasch erfolge und

der Bundesrath offenbar diesen Zeitpunkt am besten ermeßen kann.

Nach der jetzigen Organisation stand die Wahl des Obergenerals vollkommen frei, und wir haben uns hier die Frage aufgeworfen, ob die Bestimmung des § 67 künftig auf dieselbe auch Anwendung haben werde oder nicht, ob also der General aus der Reihe der eidg. Obersten gewählt werden müsse?

In Bezug auf die vorübergehende Stellvertretung des Oberbefehlshabers war die Ansicht vorwiegend, es möchte wie bisher der Generalstabschef damit betraut werden, der doch alle Fäden des ganzen Organismus in der Hand habe, und da namentlich bei einer Wahl durch den Bundesrath der neue Oberbefehlshaber schnell bestimmt sein könnte. Da der Entwurf grundsätzlich die Anciennetät von dem Beförderungsmodus ausschließt, so wollte uns hier nicht recht einleuchten, warum derselbe in einer der wichtigsten Fragen den Ausschlag geben sollte.

Kriegseid.

Schließlich fanden wir bei Berathung dieses ersten Abschnittes, daß in der jetzigen Organisation die Gesetzesvorschrift über den Kriegseid der eidg. Truppen weggefallen sei. Wir würden die künftige Unterlassung dieses Aktes bedauern, indem uns von früheren Anlässen her die feierlich gehobene Stimmung, die derselbe bei allen Truppen und Bevölkerung hervorruft, sehr lebhaft im Andenken ist. Wenn sich auch in den ersten Tagen der Schwur leicht vergißt, so ist dem Offizier bei gewissen Anlässen doch ein mächtiger moralischer Hebel gegeben, wenn er in kräftiger Anrede die Mannschaft bei dem geschworenen Eide ermahnt. — Obschon sich noch bezügliche Bestimmung in dem allgemeinen Dienstreglement befindet, so sahen wir doch lieber diese Bestimmung auch in dem militärischen Grundgesetze enthalten, eingedenk der Veränderlichkeit der Reglemente.

II. Abschnitt.

Unterricht und Inspektion des Bundesheeres. Unterricht.

Vorunterricht. Der Heranziehung der Lehrer zum Militärdienst mit Berücksichtigung des militärischen Jugendunterrichtes können wir nur unsere volle Anerkennung zollen, indem wir in dieser Neuerung einen Nutzen für den Dienst und die Militäradministration erkennen, durch Gewinnung einer bedeutenden Anzahl gebildeter Leute, und einen Gewinn für Schule und Lehrer selber darin sehen, wenn letztere sich auch praktisch in die Verhältnisse hineinleben, welche immer die ganze Nation so sehr bergen.

Diesen militärischen Jugendunterricht wünschten wir indessen auf diejenigen gymnastischen Uebungen beschränkt, welche auf die Militärübungen vorbereiten, auf Schießunterricht und Behandlung der Waffen; letztern dann vorzugsweise für die aus der Volksschule entlassene Jugend.

Den § 91 halten wir nicht für ausführbar, indem dadurch oft intelligenten Leuten der Lehrberuf unmöglich gemacht würde. Das richtige Verhältniß scheint uns hier dadurch hergestellt, daß einfach die Dienstbefreiung der Lehrer gestrichen wird. Für einen

Lehrer, der wegen körperlichem Gebrechen vom Dienste dispensirt ist, kann ohne Schwierigkeit ein Offizier oder Unteroffizier den militärischen Vorunterricht übernehmen. Uebrigens ist schon durch die Bestimmung des § 10 gefordert, daß auch die aus Seminarien u. entlassenen Lehramtskandidaten eine militärische Bildung erhalten, wenn sie körperlich tauglich sind.

Infanterie.

Mit der Centralisation des Unterrichts der Infanterie erklären wir uns vollständig einverstanden und anerkennen mit großer Befriedigung, daß der Entwurf in der Centralisation den jetzt noch bestehenden politischen Ansichten und Verhältnissen so weise Rechnung getragen hat. Auch dem Grundsatz, daß der Schwerpunkt des Unterrichts vorzugsweise auf die jüngern Altersklassen zu verlegen sei, können wir vollständig beipflichten, und würden in dieser Beziehung noch etwas weiter gehen, in dem Sinne, daß wir für den Rekruten-Unterricht der Infanterie und Schützen gerne eine Zeit von 41 Tagen bestimmt sehen. Eine gründliche Bildung in der Rekrutenschule ist von bleibendem Eindruck für die ganze Dienstzeit. — Jedenfalls betrachten wir das Maß von 34 Tagen als das äußerst zulässige Minimum, wenn die Infanterie den Anforderungen der heutigen Taktik entsprechend gebildet werden soll.

In Bezug auf die Wiederholungskurse der Infanterie fragten wir uns, ob zweijährige Kurse von der doppelten Dauer vielleicht vortheilhafter wären. Wir kamen aber zu der Ansicht, daß wenn dadurch auch etwas Zeit wegen der Organisation u. gewonnen würde, die alljährlichen Kurse vorzuziehen seien, weil dann namentlich den Offizieren und Unteroffizieren, die zur Mithülfe bei der Instruction verpflichtet sind, sich ebensowohl wieder vorbereiten müssen und weniger vergessen. Dagegen wurde betont, es dürfte auch bei den Auszüglerbataillonen sehr vortheilhaft sein, wenn die Cadres auch nur 1 oder 2 Tage vorher in Dienst berufen würden.

Unterricht der Spezialwaffen.

Hier erlauben wir uns nur in Bezug auf den Unterricht der Artillerie zwei Bemerkungen. Ein großer Theil der Kanoniere wird aus der Reserve von den bespannten Batterien zu Positionskompanien übertreten. Auf den Uebelstand eines solchen Wechsels macht schon der Vorbericht des Entwurfes S. 20 aufmerksam. Er wird hier aber um so fühlbarer, als dem Kanonier der Landwehr gar keine Gelegenheit mehr geboten wird, sich mit dem neuen Material und den besondern Dienstverrichtungen der Positionsartillerie vertraut zu machen. Es drängte sich uns hier die Frage auf, ob es nicht möglich sein sollte, je die letzte Altersklasse der Reserve in einem besondern Kurse in diesen Dienstverrichtungen zu unterrichten.

In Bezug auf die Wiederholungskurse der bespannten Batterien möchten wir den Wunsch der Artillerieoffiziere unterstützen, daß zu denselben auch die zu den betreffenden Batterien eingetheilte Bedeckung beigezogen werde.

Endlich glauben wir, es dürfte in vielen Punkten

noch zur besseren Erläuterung des neuen Entwurfes dienen, wenn bei den definitiven Beratungen desselben auch ein Projektentwurf der neuen Armeegliederung, also auch der eidg. Instruktionskreise der Infanterie, wenn möglich auch in graphischer Bearbeitung vorgelegt würde.

Unterricht der Offiziere.

Die militärische Thätigkeit der Offiziere außer dem Dienste dürfte durch die Bestimmungen der §§ 119 und 120 kaum wesentlich gefördert werden. Wir wissen gar wohl, daß in dieser Beziehung viele Offiziere vergessen, daß die kurze Instruktionszeit im Militärbeere dem Offiziere nur den Weg zeigt und die Mittel angibt, um sich durch Selbststudium weiterzubilden. Wir befürchten, daß die bisherigen Bestimmungen des Entwurfes entweder nicht ausgeführt, oder dann leicht zu einer bürokratischen Einmischung in das Vereinswesen führen möchten, die möglicherweise das Gegenteil von dem herbeiführt, was der Entwurf damit bezweckt.

Wir wünschen darum aufrichtig, daß die freiwillige Thätigkeit, die doch allerwärts mehr oder weniger gute Früchte trägt, nicht in die Formen eines Reglements gezwängt werde.

Inspektionen.

Wir freuen uns, daß wir nach den Bestimmungen des Entwurfes künftig schon bei den Friedensübungen mit denjenigen Männern bekannt werden, die in den Tagen der Gefahr unsere Führer vor dem Feinde sein sollen.

III. Abschnitt.

Ausrüstung des Bundesheeres.

Geschütze und Kriegsfuhrwerke.

Die Art und Weise, wie der Entwurf die bis jetzt so verwickelten Eigentumsverhältnisse der Geschütze und Kriegsfuhrwerke zwischen den Kantonen und der Eidgenossenschaft behandelt, kann nur als sehr klar und gelungen bezeichnet werden.

Pferdestellung.

Die neuen Bestimmungen über die Requirierung der Pferde zum Kriegsdienste sind offenbar zu einer raschen Mobilisirung der Armee und zur Erhaltung von guten Reit- und Trainpferden durchaus notwendig. Es wird bei Anwendung dieser Bestimmung in Kriegsgefahr wohl meistens der auffallendere Schritt der Pferdeausfuhrverbote vermieden werden können.

In Bezug auf die Artillerie finden wir den Wunsch sehr beachtenswerth, es möchten jeder bespannten Feldbatterie 10 diensttaugliche und geschirrte Reit- und Zugpferde als Reserve mitgegeben werden, damit nicht die Manövrierfähigkeit der Batterie durch zufällig starken Abgang von Pferden geschwächt werde. — Auch würden wir die Bespannung der sämtlichen Fourgons mit Trainpferden sehr befürworten, damit der Troß der Fuhrknechte aus den Kolonnen der Divisionen verschwinde.

IV. Abschnitt.

Kriegsverwaltung.

Besoldung.

Als einen Hauptpunkt in den neuen Besoldungsansätzen fällt uns zuerst die Gleichstellung der Be-

foldung eidg. und kantonaler Offiziere des gleichen Grades auf. Für den gewöhnlichen Dienst der eidg. Offiziere in den eidg. Schulen mögen die Ansätze des Tarifs genügen. Dagegen ist bekannt, mit wie viel Kosten und Auslagen der Dienst der Stabs-offiziere und Adjutanten bei größeren Truppenübungen und im eigentlichen Felddienste verbunden ist. Wenn man auch fernerhin darauf reflektirt, intelligenten jungen Offizieren den Eintritt in den Stab zu ermöglichen, so scheint uns die Verminderung der Besoldung wenig geeignet hiezu. Wir erlauben uns hier den Vorschlag zu machen: „In Rekrutenschulen, Wiederholungskursen, Offizierschulen und bei Inspektionen beziehen die eidg. Offiziere die in Tab. VI des Entwurfes angelegte Besoldung. Dagegen erhalten sie im Aktiendienste, bei Truppenzusammenzügen, Erkundigungen und besondern Aufträgen eine tägliche Zulage von 5 Franken.“

Ebenso wünschen wir, es möchte die Besoldung des Oberbefehlshabers wenigstens beim jetzigen Ansätze verbleiben und derselbe sowohl als die Divisionskommandanten die Haltung von mehr Pferden gestattet werden, als der Entwurf vorsieht.

Mit der Gleichstellung der Besoldung der entsprechenden Grade in den verschiedenen Waffengattungen sind wir im Ganzen einverstanden; doch finden wir, daß bei einem Hauptmann der Artillerie nach den Anforderungen, die man wissenschaftlich und finanziell an ihn stellt, eine höhere Besoldung gegenüber dem Infanteriehauptmann billig wäre. Auch dürfte die jetzt bestehende Bestimmung über eine Feldzulage der Guiden, welche den Stäben zugetheilt sind, auch im neuen Gesetze gerechtfertigt sein.

Mit Vergnügen bemerkten wir eine durchschnittliche Aufbesserung der Besoldungen der niederen Grade. Dagegen drängt sich uns der Gedanke auf, ob nun endlich das Aufhören des sogenannten Kantonsoldes, wie er noch vielerorts besteht, nicht auch eine nothwendige Folge des neuen Gesetzes sein werde.

Es würde dieser alte Uebelstand um so stärker hervortreten, wenn z. B. zu einer Brigadeübung nach § 100 Bataillone zusammenträfen, von denen eines den Sold des neuen eidg. Tarifs erhielt, während das andere mit dem Kantonsold vorlieb nehmen müßte. Wir erlauben uns, diesen Gegenstand Ihrer besondern Aufmerksamkeit zu empfehlen.

Einquartirung und Verpflegung.

Bei der Lesung von Art. 158 erinnerten wir uns, daß im Jahre 1866 von der Eidgenossenschaft auch den berittenen Stabsoffizieren der Infanterie Fournagerationen bewilligt wurden, und es lag also der Gedanke nahe, ob nun nicht auch gesetzlich die Bestimmung des Art. 158 auf die berittenen kantonalen Offiziere ausgedehnt werden könnte.

Eisenbahnwesen.

Die Bestimmung über den Kriegsbetrieb der Eisenbahnen erkennen wir als das einzige Mittel, um in Kriegszeiten den vielgliedrigen Organismus des schweiz. Eisenbahnwesens nach einem einheitlichen Plane zum Nutzen der Armee zu bewegen.

Um es aber dem Oberbetriebschef zu ermöglichen,

die ihm übertragene Gewalt in ihrem vollen Umfange über alles Personal und Material der schweiz. Bahnen auszuüben, erscheint es uns fast unerlässlich, daß gleichzeitig mit dem neuen Gesetze über die Militärorganisation die schweiz. Eisenbahngesellschaften angehalten werden möchten, ein einheitliches Betriebsreglement und eine einheitliche Signalordnung einzuführen.

Ueber die Bestimmungen des V. und VI. Abschnittes haben wir keinerlei Bemerkungen zu machen.

Bearbeitung der Marschlinie einer Division von Aarburg-Bosingen auf die Reußlinie Mellingen-Windisch.

(Schluß.)

II. Die Vertheilung der Truppen auf die Marschwege. Die Organisation des Marschsicherungskorps.

Die Division ist in den Kantonnements Bosingen-Aarburg in der Weise konzentriert, daß die erste Brigade bei Bosingen, die zweite bei Aarburg, und die dritte als Reserve hinter der Wigger liegt. Würde sie mit ihrem gesammten Park auf eine Marschstraße angewiesen, so hätte die Kolonne eine Länge von $2\frac{1}{4}$ — $2\frac{1}{2}$ Stunden und mit dem organisirten Marschsicherungsobstienste würde sie, auch wenn das Sicherungskorps nicht um die anderthalbfache Tiefe der Marschkolonne von letzterer entfernt wäre, eine Ausdehnung erhalten, die vom Konzentrationspunkte weit über die supponirte Linie des Rencontres reichen würde. Die Frontbreite (doppelte Entfernung des Sicherungskorps von der Kolonne) müßte nach Reglement über 6 Stunden betragen. Es wird also nothwendig, die Kolonnentiefe, wenn immer möglich um die Hälfte zu reduzieren in der Weise, daß auf den Hauptkolonnenwegen ungefähr gleichviel Truppen entsendet werden, wobei angenommen wird, daß einerseits die Bernstraße, andererseits die Aarstraße nebst Eisenbahnlinie die eigentlichen Marschstraßen seien. Es wird dadurch ebenfalls möglich, den Aufmarsch der Truppen wenigstens ein Mal rascher zu bewerkstelligen. Die von Bosingen aus über Mühlethal und Bottenwil führenden Straßen sind keine eigentlichen Marschwege, sie werden vielmehr dazu dienen, ein kleineres Korps vorwärts bewegen zu lassen, das die Flanken der Hauptkolonne zu decken und diese vor Umgehungen zu schützen hat, ohne daß es nothwendig wird, ein eigentliches Flankenkorps zu organisiren, zumal der Vormarsch ein perpendikulärer ist. Müßte die Division auch bis zur Reuß marschiren, und angenommen, es würde ihre rechte Flanke durch eine Kolonne, die bei Bremgarten über die Reuß gesetzt hat, bedroht, so wird es weit leichter sein, von der Hauptkolonne auf die rascheste Weise Truppen durch die Verbindungswege nach der bedrohten Flanke zu entsenden, als es der Seitenkolonne, die fortwährend bedeutende Hindernisse zu überschreiten hat, möglich sein wird, zur rechten Zeit auf dem kritischen Punkte zu erscheinen. Uebrigens verhält es sich mit der Straße auf dem linken Ufer der Aare; die Kolonne, welche

auf der Aarstraße marschirt, hat auf alle Fälle ihren Flügeltrupp links jenseits der Aare zu entsenden, auch schon aus dem Grunde, weil Nachrichten über den Feind auch von dorthier erhältlich sein werden.

Wir disponiren nun:

1. Ueber Mühlethal und Bottenwil 1 Bataillon von der dritten Infanteriebrigade und 2 Scharfschützenkompagnien.

2. Auf die Bernstraße die erste Brigade mit 6 Bataillonen, von der dritten Brigade 3 Bat., zusammen 9 Bataillone, 4 Scharfschützenkompagnien, 2 4Pfünder-Batterien, $\frac{1}{2}$ Schwadron und $\frac{1}{2}$ Sappeurkompagnie nebst Divisionspark.

3. Auf die Aarstraße und die Eisenbahnlinie die zweite Infanteriebrigade, 6 Bat., von der dritten Brigade 2 Bat., zusammen 8 Bataillone, 4 Scharfschützenkompagnien, 1 8Pfünder- und 1 4Pfünder-Batterie, $\frac{1}{2}$ Schwadron und $\frac{1}{2}$ Sappeurkompagnie nebst Fuhrwerkkolonnen.

Es verringert sich hiedurch die Marschkolonne beidseitig auf je eine Stunde. Die Spitze des Sicherungskorps wird von der Dete der Kolonne höchstens $1\frac{1}{2}$ Stunden entfernt sein, Frontausdehnung 3 Stunden.

Das Marschsicherungskorps besteht aus 3 Infanteriebataillonen, zur Verstärkung werden ihm beigegeben 4 Scharfschützenkompagnien, 1 Batterie, die nöthigen Reiter und Arbeiterabtheilungen. Es erscheint als zweckmäßig, daß wegen der die Marschstraßen von einander trennenden Höhenzüge jede Kolonne ihren Marsch für sich sichert.

Demnach bestimmt die Kolonne rechts $1\frac{1}{2}$ Kompagnien Infanterie und gibt diesen 1 Schützenkompagnie bei, welche mit dem Vortrupp rechts auf der Straße nach Bottenwil marschirt, während die Kolonne ihre Richtung über Mühlethal nimmt.

Die beiden Hauptkolonnen bilden je eine Reserve von $\frac{1}{2}$ Infanteriebataillon nebst 1 Scharfschützenkompagnie. Die Reserve der Kolonne auf der Bernstraße erhält zudem noch 2 Geschütze, je 2 Geschütze werden jedem Vortrupp der beiden Kolonnen zugetheilt. Die Vorhut wird bei beiden Korps ziemlich gleich gebildet, es hat die Kolonne auf der Bernstraße einen Vortrupp von 2 Kompagnien, einen Flügeltrupp rechts von 1 Infanteriekompagnie nebst 1 Scharfschützenkompagnie, und einen Flügeltrupp links von 1 Infanteriekompagnie. Die Kolonne der Aarstraße hat keinen Flügeltrupp rechts nöthig, sie hat einen Vortrupp von 2 Kompagnien, einen Flügeltrupp links mit einer Schützenkompagnie. Dieser marschirt auf der linken Seite der Aare. Die Nachhut besteht im Ganzen aus $3\frac{1}{2}$ Infanteriekompagnien.

Die Eisenbahnlinie kann nicht benützt werden zu Beförderung der Truppen durch Wagen, da die Wegstrecken an und für sich nicht lang sind, sie dient aber als Marschstraße, was um so eher angeht, als sie bis Aarau nur ein Geleise hat.

Da es unmöglich ist, in einem Tage bis an die Reuß zu gelangen, so hat der Chef des Marschsicherungskorps den Befehl erhalten, dahin zu trachten, daß bei der ersten Etappe die Vorpostenstellungen am Aabach eingenommen werden können, jeden-